

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 344/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
21. Januar 1974

U r t e i l

Amtsinspektor
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 18. Dezember 1973 durch Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z, Richter Dr. B a r e s e l, Richter Dr. R e n n e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. J a n i und D ö r i n g für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. April 1973 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



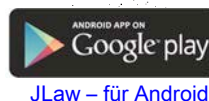
[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die zweite Ehe der Klägerin, die in erster Ehe mit dem 1945 in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Günther K. verheiratet war, wurde 1968 aus dem Verschulden des zweiten Ehemannes geschieden. Der erste Ehemann K. hatte von 1930 bis 1932 fünf Semester Rechtswissenschaft studiert; 1940 war er als Inspektorenanwärter in den Dienst des Polizeipräsidenten in Essen getreten. Er wurde im September 1942 zum Polizeiinspektor ernannt, im April 1943 zum Polizeitruppendienst abgeordnet und war in Rußland eingesetzt. Der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen hat er nie angehört.

Das Versorgungsamt gewährte der Klägerin zwar mit Bescheid vom 24. Oktober 1968 Hinterbliebenenrente, lehnte aber einen Schadensausgleich mit der Begründung ab, der Berechnung des Schadensausgleichs sei als "Vergleichseinkommen" des K. die Besoldungsgruppe A 11 für Beamte des gehobenen Dienstes zugrunde zu legen, bei dem Einkommen der Klägerin aus Witwengeld und Rente aus der Angestelltenversicherung stehe ihr damit ein Schadensausgleich nicht zu. Im Widerspruchsverfahren brachte die Klägerin vor, K. müsse nach Besoldungsgruppe A 14 eingestuft werden, weil er das Studium 1932 nur aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben, sich um eine berufsverwandte Tätigkeit im Polizeidienst beworben, 1939 die Genehmigung der Universität Münster zur Fortsetzung des Studiums erhalten und weiterhin die Absicht gehabt habe, sein Studium zu beenden und dann in den höheren Polizeidienst zu gehen; wenn er trotz Reifeprüfung und Studium die Inspektorenprüfung nur mit "ausreichend" bestanden habe, sei dies nicht auf mangelndes Fachwissen, sondern auf seine erkennbare Ablehnung des Nationalsozialismus



- 3 -

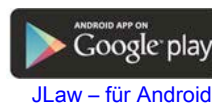
zurückzuführen. Falls er durch die Kriegsverhältnisse nicht am Abschluß des juristischen Studiums gehindert worden wäre, wäre er jetzt Regierungsdirektor. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Bescheid vom 20. Februar 1969). Das Sozialgericht (SG) verurteilte den Beklagten nach eingehender Anhörung der Klägerin, Schadensausgleich auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 14 ab 1. Mai 1968 zu leisten: Da K. politisch völlig unbelastet gewesen sei und ein fünfsemestriges Jurastudium vorzuweisen gehabt habe, wäre er unter den Nachkriegsverhältnissen wahrscheinlich selbst dann in den höheren Polizeidienst aufgestiegen, falls er das juristische Studium nicht wieder aufgenommen hätte (Urteil vom 8. November 1971).

Das Landessozialgericht (LSG) hob das Urteil des SG auf und wies die Klage ab (Urteil vom 10. April 1973). Es führte aus: Da K. nach Aufgabe des Studiums 1932 sieben Jahre lang nicht das Studium fortgesetzt und sich dann 1940 um eine Verwendung im gehobenen Polizeidienst beworben habe, sei nicht wahrscheinlich, daß er bei gesunder Rückkehr weiter studiert hätte. Für die Laufbahn des höheren Dienstes wäre auch noch eine Referendarzeit erforderlich gewesen, und es sei zweifelhaft, ob K. die beiden Staatsprüfungen bestanden hätte, obwohl er in der Inspektorenprüfung nur mit "ausreichend" abgeschnitten habe. Es sei zwar bekannt, daß nach dem Krieg einige qualifizierte Beamte des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst gelangt seien, hierfür seien aber außer der fehlenden politischen Belastung die verschiedensten sonstigen Umstände maßgebend gewesen. Ein fünfsemestriges Jurastudium und die fehlende politische Belastung genügten jedenfalls nicht für die Wahrscheinlichkeit eines Aufstiegs in den höheren Dienst, zumal nach den Prüfungsakten K. keine überdurchschnittliche Begabung habe erkennen lassen.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

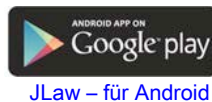
Mit der nicht zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG habe zu Unrecht festgestellt, es sei nicht wahrscheinlich, daß (a) K. nach dem Krieg weiter studiert hätte und daß er (b) in den höheren Dienst aufgestiegen wäre. Zu a) habe die Klägerin bei ihrer Anhörung durch das SG vorgetragen, K. habe während seiner Tätigkeit als Arbeiter von 1934 bis 1939 nebenher für sein Studium weiter gearbeitet und sich im August 1939 erfolgreich um die Wiederaufnahme seines Studiums bemüht. Das LSG sei zwar nicht gehindert gewesen, die vom SG als glaubhaft unterstellten Angaben der Klägerin anders zu würdigen, hätte aber in diesem Falle seine Gründe hierfür darlegen müssen und diese Angaben nicht einfach übergehen dürfen, zumal die Klägerin im Berufungsverfahren hierfür Karl Sch. als Zeugen benannt habe, worauf das LSG ebenfalls nicht eingegangen sei. Das LSG habe die Wahrscheinlichkeit einer Fortsetzung des Studiums sonach nicht deshalb verneinen dürfen, weil K. bis 1940 das Studium nicht fortgesetzt habe. Für das Revisionsgericht sei nicht erkennbar, ob das LSG seine Pflicht, den gesamten Akteninhalt der Entscheidung zugrunde zu legen, erfüllt habe (§ 128 SGG). Das LSG habe aber auch insoweit gegen die §§ 103, 128 SGG verstoßen, als es zu (b) die Wahrscheinlichkeit eines Aufstiegs in den höheren Dienst verneint habe. Es habe auf das Vorbringen der Klägerin im Verwaltungsverfahren und bei ihrer Anhörung durch das SG eingehen müssen, daß die Besatzungsmacht nach dem Zusammenbruch nach dem Verbleib des K. geforscht habe in der Absicht, ihn als einzigen politisch unbelasteten Polizeibeamten in Essen als Polizeipräsidenten einzusetzen. Hierfür habe die Klägerin Alfred K. als Zeugen benannt. Das LSG habe besonders im Hinblick darauf, daß K. schriftlich die "berechtigte" Vermutung für Aussichten des K. auf einen solchen Posten

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

geäußert habe, K. hierüber als Zeugen vernehmen müssen.

Die Beteiligten haben sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist statthaft, weil die substantiiert gerügten Verstöße gegen die §§ 103, 128 SGG vorliegen (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 Satz 2 SGG; BSG 1, 150). Sie ist auch insoweit begründet, als die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückzuverweisen ist.

Die Klägerin rügt zu Recht, das LSG habe die Wahrscheinlichkeit, daß K. sein Studium im Falle gesunder Rückkehr beendet hätte, nicht deshalb verneinen dürfen, weil K. in der Zeit von 1932 bis 1939 nicht weiter studiert habe. Das LSG hat nicht unerörtert lassen dürfen, daß nach den Angaben der Klägerin hierfür die von ihr erwähnten familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse des K. maßgebend gewesen seien, daß K. auch während seiner Tätigkeit als Arbeiter 1934 bis 1939 für sein Studium weiter gearbeitet, sich 1939 um dessen Wiederaufnahme bemüht und auch die Zulassung hierfür erhalten habe. Wenn es den Angaben der Klägerin nicht hätte folgen wollen, hätte es den von der Klägerin hierfür benannten Zeugen Sch. hören müssen. Es hat die Angaben der Klägerin jedenfalls nicht einfach übergehen dürfen. Das gleiche gilt für das Vorbringen der Klägerin, K. habe als politisch Unbelasteter auf Grund seines fünfsemestrigen juristischen Studiums unter den Verhältnissen nach dem Zusammenbruch begründete Aussicht gehabt, selbst ohne Abschluß des Studiums in den höheren Polizeidienst in Essen zu gelangen. Auch insoweit hat das LSG sich nicht mit allgemeinen Erwägungen begnügen, sondern mindestens den von der Klägerin hierfür benannten Zeugen K. hören müssen. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, wenn es die an-



gebotenen Beweise erhoben hätte und nicht nur von Vermutungen ausgegangen wäre. Die allgemeine Lebenserfahrung hat unter den Verhältnissen nach dem Zusammenbruch die Wahrscheinlichkeit des von der Klägerin behaupteten Sachverhalts nicht ausgeschlossen.

Da die Feststellungen des LSG über die fehlende Wahrscheinlichkeit eines Aufstiegs des K. in den höheren Dienst - insoweit wäre nicht ausschlaggebend, ob K. wahrscheinlich Polizeipräsident in Essen geworden wäre - mit Erfolg angegriffen sind, binden sie den erkennenden Senat nicht (§ 163 SGG). Das Urteil des LSG muß mangels ausreichender Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das LSG wird erwägen müssen, ob zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Aufstiegs des K. in den höheren Dienst nicht auch noch Auskünfte über die Personalverhältnisse und die Aufstiegschancen im Polizeidienst nach dem Zusammenbruch bei dem Polizeipräsidenten in Essen und bei dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen einzuholen sind.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)